

MERKBLATT zum BETRIEBSPRAKTIKUM

für Betriebe, Eltern und Schüler

Aufgabe und Ziel des Praktikums

Nach den Richtlinien des Kultusministeriums soll das Schülerpraktikum

- den jungen Menschen zu ersten Erfahrungen in der Arbeits- und Wirtschaftswelt verhelfen,
- zusammenhängende Beobachtungen und Informationen vermitteln,
- Impulse zu realistisch-kritischem Denken und Urteilen geben,
- den Schülern die Möglichkeit bieten, sachliche Anforderungen der modernen Arbeitswelt kennen zu lernen,
- einen Einblick in die vielfältigen Formen sozialer Beziehungen geben,
- den Schülern Gelegenheit geben, berufliche Absichten an der Wirklichkeit zu erproben, um dadurch die Entscheidung für einen Beruf zu erleichtern.

Das Schülerpraktikum kann, wenn es richtig vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet wird, entscheidend dazu beitragen, dass sich der Schüler konstruktiv mit der Arbeits-, Berufs-, und Wirtschaftswelt auseinandersetzt.

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert in diesem Schuljahr 8 Arbeitstage. Der genaue Zeitraum ist im Anschreiben genannt. Die tägliche Arbeitszeit beträgt nach § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bis zu 8 Stunden täglich, das entspricht 40 Wochenstunden. Die von der Schule als verbindlich vorgegebene Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden zuzüglich Pausenzeiten. Das Praktikum ist ein Teil des Unterrichts und somit für die Schüler verbindlich. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes ist nicht vorgesehen.

Einsatz des Praktikanten

Während des Praktikums sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes verbindlich.

Vor Beginn und während des Praktikums sind die Schüler über die Unfallgefahren zu unterrichten; das Führen von Motorfahrzeugen ist ihnen nicht erlaubt.

Das Praktikum muss im Bonner Raum stattfinden. Köln kommt als Medienstandort u.U. ebenfalls in Frage. Bedingung ist, dass der Praktikant einen Lehrer findet, der bereit ist, die Betreuung in Köln zu übernehmen.

Praktika an noch weiter entfernten Orten müssen absolute Ausnahmefälle bleiben. Bedingungen: a) Es handelt sich um eine Stelle, die im Köln-/Bonner Raum nicht angeboten wird, b) Ein Kollege ist bereit, die persönliche Betreuung zu übernehmen und c) Der Schüler hält frühzeitig Rücksprache mit dem Politik- und dem Betreuungslehrer.

Die Schüler sollen das Praktikum unter betrieblichen Bedingungen absolvieren. Bitte geben Sie Ihnen Gelegenheit, unter Anleitung und Aufsicht vielseitig tätig zu sein. Die Arbeiten sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechen.

Das Praktikum soll die Eigenständigkeit der Schüler fördern und ihnen die Möglichkeit geben, neue Erfahrungen zu sammeln. Es soll daher nicht im Betrieb der Eltern oder von Verwandten absolviert werden.

Ein Informationsgang durch den Betrieb zu Beginn des Praktikums und ein Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes nach etwa einer Woche können helfen, das betriebliche Geschehen für den Schüler durchschaubar zu machen. Der ausschließliche Einsatz in einer Lehrwerkstatt wird diesem pädagogischen Anliegen nicht gerecht.

Betreuung des Praktikanten

Die Praktikanten sollten von einem Mitarbeiter des Betriebes betreut werden, der fachlich und menschlich geeignet ist, junge Menschen anzuleiten. Von Seiten der Schule wird der Praktikant durch einen Lehrer betreut.

Vergütung der Praktikumsstätigkeit / Kosten

Geld und Sachzuwendungen an den Praktikanten sind unzulässig (Verfügung des Regierungspräsidenten vom 29.05.1970). Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Schüler bitten wir alle Betriebe eindringlich, diese Verfügung zu beachten.

Sollten Kosten dafür entstehen, dass der Praktikumsplatz angetreten werden kann (z.B. für Gesundheitszeugnis, Belehrung ...) werden diese Kosten nicht von der Schule übernommen und müssen selbst getragen werden.

Störungen des Praktikums

Der Praktikant ist gehalten, sich in die betriebliche Ordnung einzufügen. Im Krankheitsfalle hat er den Betrieb und die Schule sofort zu benachrichtigen. Besondere Vorkommnisse während des Praktikums bitten wir der Schule ggf. telefonisch mitzuteilen.

Versicherungsschutz

Für den Schüler besteht Versicherungsschutz. Einen Unfall- oder Haftpflichtschadensfall hat der Schulleiter unverzüglich der Versicherung anzuzeigen; daher ist es erforderlich, dass die Schule über einen solchen Vorfall sofort informiert wird.